



AXA BVG-Stiftung
Westschweiz

Berufliche Vorsorge

Reglement Teilliquidation Sammelstiftung

AXA BVG-Stiftung Westschweiz, Winterthur

Inhaltsverzeichnis

Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung	3
Ziffer 1	
Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung	3
Ziffer 2 Voraussetzung für eine Teilliquidation	3
Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung	3
Ziffer 3 Durchführung einer Teilliquidation	3
Ziffer 4 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens	3
Ziffer 5 Stichtag der Teilliquidation	3
Ziffer 6 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrages (Unterdeckung), der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen	3
Ziffer 7 Aufteilung der freien Mittel	3
Ziffer 8 Übertragung der freien Mittel	4
Ziffer 9 Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)	4
Ziffer 10 Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen	4
Ziffer 11 Übertragung des Anspruchs auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen	4
Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug	4
Ziffer 12 Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation	4
Ziffer 13 Information	5
Ziffer 14 Vollzug	5
Schlussbestimmungen	5
Ziffer 15 Erlass und Anpassung des Reglements	5
Ziffer 16 Inkrafttreten	5

Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Ziffer 1

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzung und das Verfahren für eine Teilliquidation der Sammelstiftung (im folgenden «Stiftung»). Für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Stiftung gilt ein separates Reglement.

Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung

Voraussetzung für eine Teilliquidation

Ziffer 2

Die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung ist erfüllt, wenn ein oder mehrere Anschlussverträge vollständig oder teilweise aufgelöst werden. Ein Anschlussvertrag gilt als teilweise aufgelöst, wenn alle aktiv versicherten Personen und allenfalls Rentner aus dem Vorsorgewerk ausscheiden, jedoch mindestens ein Rentner oder eine arbeitsunfähige versicherte Person im Vorsorgewerk verbleibt.

Als arbeitsunfähige versicherte Personen im Sinne dieses Reglements gelten alle versicherten Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen per Stichtag der Teilliquidation die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgereglement noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können.

Im Sinne dieses Reglements werden invalide versicherte Personen ohne laufenden Rentenanspruch gemäss Vorsorgereglement der Stiftung als aktiv versicherte Personen behandelt.

Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung

Durchführung einer Teilliquidation

Ziffer 3

Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Stiftung.

Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens

Ziffer 4

Auf die Durchführung des Teilliquidationsverfahrens wird verzichtet, wenn der Deckungsgrad der Stiftung per Stichtag der Teilliquidation zwischen 98% und 110% beträgt.

Stichtag der Teilliquidation

Ziffer 5

Als Stichtag der Teilliquidation bei teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösungen per 31.12. gilt dieser Tag als Stichtag der Teilliquidation. Bei Vertragsauflösung auf einen anderen Zeitpunkt gilt als Stichtag der Teilliquidation der letzte Bilanzstichtag vor der teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung. Dieser Stichtag ist einerseits massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung), der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen sowie andererseits für die im Verteilungsplan zu berücksichtigenden Vorsorgewerke.

Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/ des Fehlbetrages (Unterdeckung), der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen

Ziffer 6

Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen erfolgt auf den Grundlagen der jährlich per 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellten kaufmännischen Bilanz und der jeweils auf den gleichen Zeitpunkt errichteten versicherungstechnischen Bilanz.

Aufteilung der freien Mittel

Ziffer 7

Für die Aufteilung der freien Mittel wird zwischen den abgegangenen Kollektiven und den verbliebenen Vorsorgewerken unterschieden. Zur Gruppe der abgegangenen Kollektive zählen jene Anschlüsse, die mit Bezug auf den Stichtag der Teilliquidation gemäss Ziffer 5 vollständig oder teilweise aufgelöst wurden. Die Gruppe der verbliebenen Vorsorgewerke umfasst alle anderen Anschlüsse.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die Gruppe der verbliebenen Vorsorgewerke und die einzelnen abgegangenen Kollektive erfolgt proportional je zu den gesamten Altersguthaben der aktiv sowie der

arbeitsunfähigen versicherten Personen und der Summe der zehnfachen Jahresrenten der Rentner (je per Stichtag der Teilliquidation). Als Rentner gelten alle Bezüger einer Alters-, Ehegatten-, Lebenspartner-, Waisen- oder einer Invalidenrente.

Betragen die freien Mittel per letztem Bilanzstichtag weniger als 5% des gesamten Altersguthabens, erfolgt keine Verteilung. In diesem Fall verbleiben die freien Mittel ohne Zuweisung an die Vorsorgewerke in der Stiftung. Die freien Mittel der Vorsorgewerke werden dabei nicht berücksichtigt.

Übertragung der freien Mittel

Ziffer 8

Die auf die verbliebenen Vorsorgewerke entfallenden freien Mittel bleiben ohne Zuweisung an diese in der Stiftung zurück.

Die auf die abgegangenen Kollektive entfallenden freien Mittel werden gemäss Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken behandelt.

Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)

Ziffer 9

Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 6 einen Fehlbetrag, so wird der Fehlbetrag proportional zu den gesamten Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation) der Gruppe der verbliebenen Vorsorgewerke bzw. den abgegangenen Kollektiven zugewiesen.

Die auf die verbliebenen Vorsorgewerke entfallenden Anteile am Fehlbetrag bleiben ohne Zuweisung an diese in der Stiftung zurück.

Die auf die abgegangenen Kollektive entfallende Unterdeckung wird gemäss Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken behandelt.

Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen

Ziffer 10

Treten im Rahmen der Teilliquidation der Stiftung mehrere versicherte Personen als Kollektiv in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, so besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen. Als Kollektiv gelten alle aktiv versicherten Personen oder mindestens 10 aktiv versicherte Personen eines Vorsorgewerks.

Wurde die Teilliquidation der Stiftung durch das übertretende Kollektiv verursacht, besteht kein Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen.

1. Anspruch auf die Wertschwankungsreserve

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf die Wertschwankungsreserve an der gesamten Wertschwankungsreserve entspricht dem Verhältnis des abgehenden Altersguthabens zum gesamten Altersguthaben.

Bei der Bemessung des Anspruchs wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das übertretende Kollektiv zur Bildung der Wertschwankungsreserve geleistet hat. Es wird die Entwicklung der Wertschwankungsreserve in Prozent des Altersguthabens während der Vertragsdauer berücksichtigt.

Besteht der Anschluss eines Vorsorgewerks an die Stiftung mehr als 10 Jahre, entspricht der kollektive, anteilmässige Anspruch des übertretenden Kollektivs auf die Wertschwankungsreserve an der gesamten Wertschwankungsreserve dem Verhältnis des abgehenden Altersguthabens zum gesamten Altersguthaben.

2. Anspruch auf technische Rückstellungen

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf technische Rückstellungen besteht für diejenigen versicherten Personen, für welche die Rückstellungen gebildet wurden und soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der kollektive Anspruch wird entsprechend der Berechnungsgrundlage für die Festlegung der bisherigen Rückstellungen berechnet.

Übertragung des Anspruchs auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen

Ziffer 11

Der anteilmässige Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation

Ziffer 12

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teilliquidation der Stiftung, Höhe der freien Mittel

bzw. des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserve und der technischen Rückstellungen sowie der Verteilungsplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses des Stiftungsrates zur Teilliquidation schriftlich festgehalten.

Information

Ziffer 13

Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt ist und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung die Personalvorsorge-Kommissionen der Vorsorgewerke über den Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation, den Verteilungsplan, die Ansprüche und das weitere Vorgehen.

Die Personalvorsorge-Kommissionen der Vorsorgewerke haben das Recht, innerhalb von 20 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrates Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den Vorsorgewerken eine Frist von 20 Tagen, um an die Aufsichtsbehörde zu gelangen und die Voraussetzung, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüfen zu lassen.

Nach Ablauf der Frist informiert die Stiftung die Aufsichtsbehörde über eingegangene Einsprachen und ihre Behandlung.

Vollzug

Ziffer 14

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen. Ansprüche aus diesem Reglement sind 20 Tage nach Eintritt der Rechtskraft fällig.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind und eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert der 20-tägigen Frist bei ihr keine Beschwerde eingegangen ist oder
- die Voraussetzung, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).

Ändert sich der Saldo zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem notwendigen Vorsorgekapital zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% der Bilanzsumme, werden die zu übertragenden freien Mittel bzw. der in Abzug zu bringende Fehlbetrag sowie die Wertschwankungsreserve und technischen Rückstellungen entsprechend angepasst.

Schlussbestimmungen

Erlass und Anpassung des Reglements

Ziffer 15

Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

Inkrafttreten

Ziffer 16

Dieses Reglement ist vom Stiftungsrat per 1. Januar 2019 erlassen worden und tritt auf diesen Zeitpunkt in Kraft, sobald die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt. Es ersetzt die Ausgabe vom 1. Dezember 2013.

Anwendbar ist das Reglement, das im Zeitpunkt galt, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt ereignet hat.